

Recht auf Kontakt zur Außenwelt – Telefon

Gibt es einen Anspruch auf Telefonate?

In fast allen Bundesländern haben Gefangene keinen Anspruch auf Telefonate, aber einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Anstalt darf also nicht willkürlich entscheiden, sondern muss jeden Antrag einzeln prüfen und dabei individuelle Gesichtspunkte berücksichtigen.

Ausnahme: In Bremen besteht für Telefongespräche mit Angehörigen ein echter Anspruch.

Wann kann sich mein Anspruch zu einem echten Anspruch „verdichten“?

In besonderen Situationen kann das Ermessen der Anstalt auf Null reduziert sein. Das bedeutet, die Anstalt muss das Telefonat erlauben. Beispiele: dringende Familienangelegenheiten (Todesfall, Krankheit, Krise), gesetzte Fristen in Gerichtsverfahren, Kontakt zum Verteidiger bei Eilbedürftigkeit, Analphabetismus, längere Besuchsbeschränkungen, große Entfernung der Angehörigen oder fehlender Besuch. Wenn kein gleichwertiger Ersatz (z.B. Besuch) möglich ist, steigt das Gewicht des Telefonrechts erheblich.

Wie oft darf ich telefonieren?

Das hängt von der Anstalt ab, da es meist keine feste gesetzliche Mindestdauer gibt. Gerichte haben teilweise die Mindestbesuchszeit als Orientierung herangezogen. Allerdings sollen einzelne Verbindungswünsche „zeitnah“ erfüllt werden. Wenn Gefangene überhaupt keinen Besuch erhalten, muss die Anstalt Telefonate großzügiger ermöglichen.

Darf mein Telefonat überwacht werden?

Je nach Landesrecht gilt: Mithören kann zulässig sein. Aufzeichnung ist nur mit gesetzlicher Grundlage erlaubt. Verteidigertelefonate dürfen nicht überwacht werden.

Darf die Anstalt meine Telefonate unbemerkt abhören?

Nein, die Landesgesetze sehen zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts eine Verpflichtung der Anstalt vor, den Gefangenen und seinen Gesprächspartner rechtzeitig vor oder zu Beginn des Gesprächs über die beabsichtigte Überwachung zu informieren. Ein unbemerktes Abhören von Telefongesprächen ist daher nicht zulässig. Die Teilnahme an einem Telefonkontensystem kann auch nicht von der Abgabe einer Einwilligungserklärung zum unbemerkten Mithören abhängig gemacht werden (OLG Naumburg NStZ 2012, 433; OLG Hamm NStZ 2009, 575).

Darf die Anstalt bestimmte Nummern sperren?

Eine generelle Sperrung von Gerichten oder Behörden ist unzulässig. Bei Mobilfunknummern kann die Anstalt aus Sicherheitsgründen Einschränkungen vornehmen.

Gibt es einen Anspruch auf kostenlose Telefonate?

Nein, Telefonate dürfen kostenpflichtig sein. Aber die Kosten dürfen nicht faktisch jede Nutzung unmöglich machen. Extrem überhöhte (nicht marktgerechte) Preise können rechtswidrig sein.

Gibt es einen Anspruch auf ein eigenes Mobiltelefon?

Nein. Der Besitz von Mobiltelefonen ist in fast allen Bundesländern explizit verboten. Unerlaubter Besitz kann disziplinarische Folgen haben.

Was kann man tun, wenn ein Telefonat abgelehnt wird?

Gefangene können einen schriftlichen Antrag stellen und eine schriftliche Entscheidung mit Begründung verlangen. Dabei kann mit dem Resozialisierungsziel, Angleichungsgrundsatz, Art. 6 GG (bei Angehörigen), UN-Kinderrechtskonvention (bei Kindern), fehlenden Besuchsmöglichkeiten, einer großen Entfernung zur Familie, effektiver Verteidigung (bei Anwalt) oder psychischer Belastung argumentiert werden. Wichtig ist, dass konkret geschildert wird, warum das Telefonat erforderlich ist.

Wenn der Antrag abgelehnt wird, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer gestellt werden (s. unser Merkblatt dazu). Auch Angehörige können einen solchen Antrag stellen.